

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil XII – XIV

XII. Besitz des Kölner Georgstifts in Homberg (1067?; kurz vor 1148)

An die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert stellen wir eine Urkunde des Kölner Georgstifts, die zwar aus der Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts stammt und eine (Ver-) Fälschung darstellt, hinsichtlich der aber kein Zweifel besteht, dass ein Großteil der dort getroffenen Verfügungen – gerade hinsichtlich des Besitzes – wahrheitsgemäß überliefert wird und in die 60er-Jahre des 11. Jahrhunderts weist. Man mag daher die in der Quelle auftretende Datierung auf das Jahr 1067 als richtig ansehen, wenn man eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Anno II. (1056-1075) als Vorlage der Fälschung voraussetzt. Der Schwabe Anno – er ist uns ja schon in Zusammenhang mit der Entführung König Heinrichs IV. (1056-1106) in Kaiserswerth (1062) begegnet – hatte um 1056/58 das Georgstift in Köln vor dem alten römischen Südtor, der hohen Pforte, gegründet. Die Kanonikergemeinschaft war alsbald – am 1. Mai 1059 – von Papst Nikolaus II. (1058-1061) privilegiert und unter apostolischen Schutz gestellt worden, die Bauarbeiten an der im Wesentlichen noch heute bestehenden Stiftskirche gingen voran, eine verloren gegangene Inschrift an der Nordseite der Kirche gab 1067 als Gründungsjahr an. Die Wahl des Kirchenpatrons ging auf den Erzbischof zurück, der den heiligen Märtyrer Georg nicht nur aus seiner Bamberger Studienzeit, sondern auch von seiner schwäbischen Heimat her gut kannte. In Annos Herkunftsort (Alt-) Steußlingen (bei Ehingen an der Donau) hatte das Kloster St. Gallen, ein Zentrum der schwäbischen Georgverehrung, Besitz.

In der Anfangsphase des Kölner Georgstifts muss Anno seiner Gründung eine Reihe von Besitzungen und Rechten zugewiesen haben, die vermutlich kurz vor 1148 anlässlich einer Auseinandersetzung der Kanonikergemeinschaft mit dem Bonner Cassiusstift in der nachstehenden „erzbischöflichen Privaturkunde“ neu zusammengefasst wurden. Bei den Streitigkeiten ging es um die archidiakonalen Rechte im Ahrgau. Die Kölner Kanonikergemeinschaft besaß das ihm (wohl) von Anno zugewiesene Dekanat im Bonn- und Ahrgau, jenen zwei früh- und hochmittelalterlichen Landschaften um und südlich von Bonn. Archidiakonate und Dekanate entstanden als innere, räumlich ausgedehnte Strukturen des Kölner Bistumsprengels ab dem 11. Jahrhundert, der Propst von St. Georg verfügte als Diakon über die

Aufsicht über die zum Dekanat gehörenden Pfarrkirchen, ihm standen die Rodungszehnten zu, der kirchliche Zehntertrag von gerodeten Flächen, er war der Vorsitzende im ordentlichen Send, während der Bonner Archidiakon den außerordentlichen Send innehatte, eine in der nachstehenden Urkunde genannte „höchste (kirchliche) Gerichtsbarkeit“, die Sendgefälle in jedem vierten Jahr und die sog. Altargift. Send oder Sendgericht meint dabei die Überwachung der kirchlichen Disziplin bei Laien und Geistlichen und die Bestrafung von Verstößen dagegen, den Send nahm der von Pfarrei zu Pfarrei ziehende Sendherr vor, die Sendgefälle (Servitien, „Dienste“) gingen im Verlauf von jeweils vier Jahren an den (Erz-) Bischof, den Archidiakon, den Dekan und die Pfarrkirche; Letztere war somit jeweils in einem von vier Jahren abgabefrei. Die Altargift, die „Altargaben“ waren Einnahmen, die aus der Übertragung der Seelsorge durch den Archidiakon resultierten.

Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Anno II. (1067?, kurz vor 1148)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Anno der Zweite, Erzbischof von Köln, allen Christgläubigen Heil. Es ist gerecht, dass wir, die wir als Leiter der Kirchen angesprochen werden und zur Zeit [mit der Leitung befasst] sind, nach unserem Vermögen für die uns anvertrauten Kirchen in unserer Zeit und danach nutzbringend und wohlwollend sorgen. Weil wir im Geiste überlegen und erwägen, dass gleichermaßen das, was ein Wagnis ist, mit dem streitet, der Herz und Tat beurteilt, damit wir durch das Eingreifen der Heiligen Gottes gerettet werden, nehmen wir uns vor, die heiligen Märtyrer Christi zu schützen, die die Fürbitter für Beistand bei der Bitte nach Frieden sind. Daher haben wir beschlossen, dass wir die Kirche des seligen Märtyrers Georg, die wir vor dem [Stadt-] Tor, das das hohe genannt wird, gegründet und aufgebaut haben, reichlich ausstatten mit kirchlichem Vermögen, soviel dass die Versorgung der dort Gott Dienenden zur Zeit gewährleistet werden kann und dass unser Vermögen darüber hinaus nicht absinkt. Wir haben daher der besagten Kirche und allen dort Gott Dienenden zugestanden die Güter aus unserem Vermögen und dem des seligen Petrus: Sürth [bei Köln] mit allem Zubehör außer dem Zehnt, mit beackerten und unbeackerten Flächen, mit Weinbergen, Rodungen und zu rodenden Gebieten, mit Wegen, Todfallabgaben und Einkünften, Gewässern und Gewässerläufen, mit Mühlsteinen, Mühlen, Mühlwerken, Wäldern, Jagden, Fischereien und überhaupt allem Vorteil, den wir und unsere Vorgänger genutzt haben und nutzen konnten; [Neuss-] Holzheim mit allem Zubehör und Einkünften, [Köln-] Pulheim mit allen Einkünften außer dem Zehnt; Vochem [bei Köln] mit allen seinen Einkünften und Rechten außer dem Zehnt. Wir haben übergeben die Kirche in Roesberg [bei Herse] mit dem ganzen Zehntbezirk zur Unterstützung der Präbende der Brüder in der Weise, dass, wer auch immer Propst [des Stiftes] ist, er Pastor dieser Kirche wird. Ähnlich [haben wir] auch [übertragen] die Kirche in Holzheim; 2 Mansen in [Nieder-, Ober-] Lützingen, die 10 Schillinge und 2 Scheffel Weizen zinsen; in [Ratingen-] Homberg die Hälfte der Kirche; die Kirche in Frauenberg [bei Euskirchen] mit dem ganzen Zehnt; in [Bonn-] Lengsdorf einen Hof, der 7 Mansen besitzt, mit Weinbergen und Ländereien, die 9 Schillinge zinsen, 6 Pfennige und einen Halbpennig; auch den Dekanat, der unseres Rechtes war, über alle Pfarrkirchen, die im Bonn- und Ahrgau gelegen sind, sowohl über die Mutter- als auch die Tochterkirchen mit ganzer Anordnung und mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit außer den Altargaben, der höchsten Gerichtsbarkeit und dem Zins im vierten Jahr für die abzulösenden Dienste, die dem Amt des Archidiacons zustehen, und völlig in der Weise, nach der wir den anderen [Dekanat] im Zülpichgau der Kirche Mariengraden [in Köln] wohlwollend zugestanden haben. [Wir haben übertragen] auch den ganzen Zehnt von den Wäldern, Rodungen und zu rodenden Gebieten in diesem ganzen Dekanat; auch die Kirche der heiligen Maria in Nothausen [Köln-Lyskirchen], die in der Vorstadt der Stadt Köln am Ufer des Rheins gelegen ist, mit dem Bann und der ganzen synodalen und weltlichen Gerichtsbarkeit zusammen mit dem ihr [der Kirche] unterstehenden Ort und allen ihren Rechten, zinsenden Flächen, mit Seelsorge und Gottesdienst und überhaupt allen Nutzen, den wir hatten, damit sie der besagten Kirche des heiligen Märtyrers Georg zu dem Recht unterworfen ist, durch das die Kirche des heiligen Johannes des Täufers der Kirche des heiligen Bekenner Severin [in Köln] untersteht. Die Privilegien der Kirche des heiligen Bekenner Severin sagen nämlich aus, dass es einen Bannbezirk ihres Rechts gab bis zum Tor, das das hohe genannt wird, den wir von den Kanonikern und dem Propst dieses Stifts durch Tausch erhalten haben, und zwölf Grundstücke, innerhalb des Umfangs der äußeren Klausur 3, außerhalb neun, die jedes Jahr 5 Schillinge und 6 Pfennige zinsen. Und wir haben ihnen für diesen Gerichtsban und die Grundstücke geschenkt 5 Pfund für jedes Jahr von dem Zehntbezirk, der in Meinerzhagen und Lüdenscheid und Solingen liegt und den der [rheinische] Pfalzgraf als Lehen innehatte; wir haben aber bei jenem dies bewirkt, dass er diesen [Zehnt] freiwillig zurückgab. Wir haben daher dieser Kirche des heiligen Mär-

tyrers Georg und den dort Gott Dienenden geschenkt diesen Bannbezirk mit seiner Begrenzung bis zum oben genannten Tor und – auf der anderen Seite – bis zum Ufer des Rheins bis zur Grenze der Grundstücke, die auf der südlichen Seite des Stifts gelegen sind. Auch Weinberge in Alfter [*bei Bonn*], die zu unserem Recht gehörten, haben wir dieser Kirche gegeben und einen Teil des Waldes mit 2 Mansen, die 11 Schillinge zinsen, und einem Grundstück, das dort liegt, und dem Dünger von 10 Mansen, für die wir dem Meier 5 Schillinge geben vom [*grundherrschaftlichen*] Wochendienst, damit der geschuldete Dienst gemäß Gewohnheit erfüllt wird. [Wir haben übergeben] eine Mühle in Jülich und Weinberge an der Mosel an den 5 Orten Rachtig, Ürzig, Lehmen, Senhals und Klotten sowie jenseits des Rheins in Bilme und Ferndorf; in Westfalen von einem Zehntbezirk 10 Pfund, die für die Kleidung der Brüder bestimmt sind und die auch ein Lehen des Pfalzgrafen gewesen waren; in *Humezvelt* zwei Pfund; in Geldern die Kirche mit dem ganzen Zehntbezirk; bei Menden [*bei Siegburg*] die Zehnten, die 3 Pfund zinsen außer 30 Pfennigen. Dies, was alles rechtmäßig zuerst hinzugefügt werden kann zu dem Schutz der heiligen römischen Kirche, [angeordnet] durch die Hand des ehrwürdigen Papstes Nikolaus [*II.*], dessen Urkunde zur Bekräftigung dieser Sache bei uns vorliegt, haben wir sorgfältig zusammengebracht und befohlen, dass dies somit nicht allein durch Zustimmung und in Übereinstimmung mit der Kölner Kirche, sondern auch mit den Kirchen in der Kirchenprovinz durch den Eindruck unseres Siegels und die Autorität des Banns bekräftigt wird, damit niemand es wagt, diese feste Übergabe zu verletzen, es sei denn, er fürchtet in keiner Weise das Urteil der Verfluchung und die ewige Hölle. Dies ist öffentlich geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 67 an der [*Dom-*] Kirche des heiligen Petrus zu Köln; selig in Christus.

Edition: RhUB II 253; Übersetzung: BUHLMANN.

Die eben vorgestellte Quelle – wenn man so will: die gefälschte „Gründungsurkunde“ des Kölner Georgstifts – ergänzen wir noch durch einen Textausschnitt einer original überlieferten Urkunde des Kölner Erzbischofs Sigewin (1079-1089), die vielleicht um das Jahr 1085 zu datieren ist und die weitere Schenkungen an die Kölner Kanonikergemeinschaft in Rheinen, Bremen bei Werl, Menden, Lohmar, Pulheim, Engelsdorf, Bocklemünd, Antweiler, Rachtig und eben (Ratingen-) Homberg beinhaltet:

Quelle: Urkunde des Kölner Erzbischofs Sigewin (um 1085)

[...] Auf Bitten und wegen der emsigen Dienstbarkeit des Propstes Dietrich dieser Kirche [*d.h. des Georgstifts*] haben wir ihr übergeben und bestätigt das Gut des Kanonikers Witichind vom heiligen Petrus [*der Kölner Domkirche*], dass ich von diesem in Landleihe erhalten habe, d.h.: einen Hof, in Rheinen [*bei Rees*] gelegen, mit fünf Mansen und allen Hörigen beiderlei Geschlechts, und nicht zuletzt bei Werl im Bremen genannten Ort die Kirche mit dem Zehntbezirk und mit ganzem Nutzen, der dazu kommt oder dazu kommen kann; eine Manse in Homberg, die drei Schillinge und 6 Pfennige zinst; eine Manse mit den Hörigen in Menden, die fünf Schillinge zinst und die ich von einer Gerresheimer Sanktimonialen erhalten habe; in [*Köln-*] Lohmar eine Manse, die sechs Schillinge zinst; in Pulheim zwei Mansen, die ein Pfund zinsen; in Engelsdorf [*bei Jülich*] eine Manse, die fünf Schillinge zinst; in Bocklemünd eine Manse, die vier Schillinge zinst und die als Lehen der Kanoniker Hezelin vom heiligen Petrus besaß; in Antweiler [*bei Adenau*] zwei Mansen, die zehn Schillinge zinsen, mit den Hörigen; in Rachtig ein Grundstück und die Hälfte eines Weinbergs, dessen andere Hälfte wir an den heiligen Kunibert [*Kirche St. Kunibert in Köln*] gegeben haben. [...]

Edition: RhUB II 254; Übersetzung: BUHLMANN.

Für die mittelalterliche Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile ist nun die Erwähnung eines „Homberg“ in jeder der zwei Urkunden relevant. Der darin einheitlich als *Honberc* formulierte Ortsname in der Anno zugeschriebenen Urkundenfälschung von kurz vor 1148 und in der originalen Urkunde Sigewins von vielleicht um 1085 ist in der Tat auf Ratingen-Homberg zu beziehen. Denn späterer und frühneuzeitlicher Überlieferung zufolge besaß das Kölner Georgstift dort den Kirchenzehnten und erwarb zudem im Jahr 1212 zwei weitere Viertel an der dortigen Kirche, zusätzlich zu der „Hälfte der Kirche“, die die Anno-Urkunde der Kanonikergemeinschaft zugewiesen hatte. Wir stellen hier den Homberg-Belegen zu angeblich

1067 und zu ca. 1085 zwei schon von uns behandelte Einträge im Werdener Stiftungsverzeichnis des 10. bis 12. Jahrhunderts zur Seite. Dort ist ja von einem Hermann von Homberg die Rede, der irgendwann in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts der Werdener Reichsabtei Güter übergab. Wir können annehmen, dass dieser Hermann in Homberg selbst begütert gewesen war, und erfassen nun mit dem Kölner Georgstift einen weiteren Grundeigentümer am Ort, wobei das Stift – wie wir gesehen haben – die halbe Homberger Kirche und eine „Manse, die drei Schillinge und 6 Pfennige zinst“, besaß. Abschließend betonen wir noch, dass die Zuweisung der „Hälfte der Kirche“ an das Georgstift in der Urkunde von vielleicht 1067 gut zu der archäologisch belegbaren Existenz eines Homberger Gotteshauses im 11. Jahrhundert passt. Letzteres weist im Umkehrschluss darauf hin, dass wir den Aussagen der verfälschten Anno-Urkunde in Bezug auf Homberg Glauben schenken dürfen.

Literatur: Die beiden besprochenen Urkunden sind ediert in: Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde LVII), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. E. WISPLINGHOFF, Düsseldorf 1994, RhUB II 253f. Hinzu kommt die heute unzureichende Edition der Urkunde von angeblich 1067 bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für den Niederrhein, Bd.1, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 209. Zur Geschichte des Kölner Stifts St. Georg siehe: CORSTEN, K., Geschichte des Kollegiatstifts St. Georg in Köln (1059-1802), in: AHVN 146/47 (1948), S.64-150; WISPLINGHOFF, E. Die ältesten Urkunden der Stifte S. Georg, Mariengraden und S. Severin in Köln, in: JbKölnGV 33 (1958), S.99-128, hier: S.99-111. Zu Erzbischof Anno von Köln s.: JENAL, G., Erzbischof Anno II. von Köln (1056-75) und sein politisches Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Territorialpolitik im 11. Jahrhundert, 2 Tle. (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd.8,I-II), Stuttgart 1974, 1975; LÜCK, D., Erzbischof Anno II. von Köln. Standesverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen und Werdegang bis zur Bischofsweihe, in: AHVN 172 (1970), S.7-112; Monumenta Annonis: Köln und Siegburg. Weltbild und Kunst im hohen Mittelalter (= Ausstellungskatalog), Köln 1975, zum heiligen Georg und der Verbreitung seiner Verehrung besonders im mittelalterlichen Schwaben vgl. noch: BUHLMANN, M., Wie der heilige Georg nach St. Georgen kam (= Vertex Alemanniae, H.1), St. Georgen 2001. Zu den rheinischen Pfalzgrafen siehe: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94; zu Homberg und der dortigen Kirche siehe: FERRES, H., Das Dekanat Ratingen (= Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln, 2. Folge, Bd.I), [Ratingen-] Hösel 1954, S.72; OEDIGER, F.W., Die bischöflichen Pfarrkirchen des Erzbistums Köln, in: DJb 48 (1956), S.1-37, hier: S.23 sowie: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: X. Ein Werdener Stiftungsverzeichnis (10./11./12. Jahrhundert), in: Die Quecke 72 (2002), S.88f. – Eine Berichtigung sei noch angefügt hinsichtlich des eben genannten Beitrags in der Quecke 72 (2002), hier: S.89: Der Homberg-Beleg in der dort genannten und hier aufgeführten Urkunde von angeblich 1067 ist, wie wir oben gesehen haben, selbstverständlich auf (Ratingen-) Homberg zu beziehen.

XIII. Die sog. Duisburger Mauerbauinschrift (1111/25)

Ob die nachfolgende sog. Duisburger Mauerbauinschrift sich wirklich auf die Bewohner von Hösel bezieht, ist umstritten. Wenn ja, dann hatten die Letzteren bei der Befestigung des Duisburger Pfalzortes „mit Mauer und Wall“ mitzuhelfen, besaßen aber hinsichtlich des Duisburger Zolls Vorrechte. Wahrscheinlich stand die Erneuerung dieser Rechte und Pflichten durch Kaiser Heinrich V. (1106-1125) in Zusammenhang mit dem großen niederrheinischen Aufstand gegen den Herrscher (1114). Das Reichsgut am Niederrhein stand damals – es ist die Zeit des Investiturstreits und der Infragestellung der königlichen Herrschaft über Reichskirche und Reichskirchengut – ziemlich isoliert da; umso mehr musste Heinrich V. daran gelegen sein, den ihm verbliebenen Besitz zu stärken. Die in Latein verfasste Inschrift ist als eine ins 16. Jahrhundert zu datierende Nachzeichnung der verloren gegangenen Bauinschrift erhalten. Die Anfertigung des Originals können wir auf den Zeitraum zwischen 1111

und 1125 eingrenzen, der Text unserer Quelle lautet:

Quelle: Duisburger Mauerbauinschrift (1111/25)

Die Bewohner der Höfe und Mansen, die zu Hösel [*Huse!*] gehören, geben im Jahreslauf keinen Zoll in Duisburg außer zu den allgemeinen Märkten. Sie sind nämlich für die Befestigung der Stadt an Mauer und Wall zuständig. Diese Gunst ist ihnen freilich früher bewilligt, doch in den Zeiten Kaiser Heinrichs [V.] und des Meiers Christian erneuert worden.

Edition: MÜLLER, Urkundeninschriften, Nr.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Der in der Inschrift gegebene Hinweis auf die Erneuerung der Vorrechte, die den Bewohnern von Hösel „schon früher zugestanden“ worden waren, deutet ins 11. Jahrhundert und ist womöglich in Zusammenhang mit der ersten Duisburger Befestigung um das Jahr 1000 zu sehen. Wie bekannt, besaß Duisburg im 10. bis 11./12. Jahrhundert eine königliche Pfalz und war Vorort der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft sowie Zentrum eines umliegenden Reichsgutkomplexes und Forstes gewesen. Wir kommen darauf gleich zurück.

Es besteht noch eine Verbindung zu einer Urkunde König Lothars III. (1125-1137) vom 8. März 1129. Danach bestätigte der Herrscher den Bürgern von Duisburg, in dem zu Duisburg gehörenden Forst für den eigenen Bedarf Steine zu brechen. Die beschädigte Originalurkunde in Latein lautet übersetzt:

Quelle: Urkunde König Lothars III. für die Duisburger Bürger (1129 März 8)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Lothar III., durch die Gnade Gottes römischer König. Wir wollen, dass sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen bekannt wird, dass die Bürger unseres Ortes, der Duisburg heißt, vor uns bewiesen haben und von Herzog Walram [*von Limburg*], dem Verwalter des zu diesem Ort gehörenden Forstes, das Urteil erlangten, dass er ihnen zugestehe und frei erlaube, ohne den Widerspruch von irgendjemandem im besagten Forst, dessen Grund und Boden zu diesem Ort gehört, soviel Steine zu brechen, wie sie benötigen oder wollen für die Häuser und ihre anderen Baumaßnahmen an diesem Ort und in jenem Forstbann, und dass sie unsere Hoheit gebeten haben, ihnen dies zu erlauben und für die Zukunft zu bestätigen. Und dies haben wir durch unsere Übertragung und Versicherung getan und durch die Autorität unseres königlichen Bannes ihnen und ihren Nachkommen auf ewig versichert in der Weise, dass sie infolgedessen weder die Forstbeamten noch überhaupt irgendeine Person auf ewig darum zu bitten haben. Außerdem haben wir, damit diese unsere Zustimmung und Bestätigung fest und unveränderlich bleibe, befohlen, deswegen diese Urkunde ihnen auszustellen und sie durch den Eindruck unseres Siegels zu bekräftigen. Bei dieser Sache waren aber unsere im Folgenden aufgeführten Getreuen zugegen: die Bischöfe Sigward von Minden, Thiedhard von Osnabrück, Ekbert von Münster, Andreas von Utrecht, Otto von Halberstadt; der besagte Herzog; die Grafen Gerhard der Lange von Geldern, Arnold von Kleve, Hermann von *Caluerlage*, Hermann von Salm, Otto von Rheineck, Florens von Holland, Gerhard von Hochstaden, Bernhard von Hildesheim, Gottfried und Hermann von Kуйk, Adolf von Berg; von den Dienstleuten des Königreiches Roker und Dietrich von Aachen, Engelbert von Hammerstein, Gunzelin und Meinhard von Nimwegen; von diesem Ort [*Duisburg*] Schultheiß Ellenhard, Engezo, Wolbero, Liupold, Reginzo und viele andere.

Zeichen des Herrn (M.) Lothars III., des durch die Gnade Gottes unüberwindlichsten römischen Königs.

Ich, Thietmar, Notar des Königs, habe statt des Erzkaplans Adelbert rekognisziert.

Der Zorn Gottes und aller seiner Heiligen möge den treffen, der dies bricht. (SI.)

Gegeben an den 8. Iden des März im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 129, Indiktion 7, im vierten Jahr aber des Herrn [*Lothar*] [*Lücke*], nachdem dieser zum König gewählt und gesalbt wurde; geschehen zu Duisburg; selig [und] amen.

Edition: MGH DL0III 17; Übersetzung: BUHLMANN.

In den beiden vorgestellten Quellen begegnen uns die königliche Grundherrschaft und der Reichsforst in und um Duisburg. Schon anlässlich des Diploms König Heinrichs IV. (1056-

1106) vom 16. Oktober 1065 waren wir auf die Rolle des Königtums im Gebiet zwischen Rhein, Ruhr, Düssel und sog. Kölner Straße aufmerksam geworden. Ein – wenn auch auf Grund der Quellenlage nur grober – Vergleich der Verhältnisse von 1065 und 1111/25/29 lässt vermuten, dass das Königtum im Duisburger Raum einschließlich (von Teilen) der Ratinger Umgebung keine wesentliche Minderung seiner Position erfahren hat – trotz Investiturestreit und Aufstand. Die Nutzung des Reichsforsts durch die Duisburger Bürger erfolgte mit Genehmigung des Königs, die Befestigung der königlichen *villa* Duisburg unter Einsatz von Arbeitskräften aus der umliegenden königlichen Grundherrschaft. So können wir jedenfalls die Mauerbauinschrift interpretieren und das *Husel* der Inschrift mit dem nahe bei Duisburg und im Gebiet des Reichsforsts gelegenen Hösel identifizieren. Dass zudem beim Duisburger Mauerbau die im Diplom König Lothars genannten Steinbrüche im Reichsforst Verwendung fanden, versteht sich von selbst. Und die „Hösel“ hatten mit Steinbruch, Transport und Befestigung zu tun gehabt, ohne dass wir natürlich einzelne Aufgaben erfassen können.

Der königliche Hof in Hösel mit den „dazugehörenden Höfen und Hofstätten“ (so die Inschrift) muss damals Fronhof und Mittelpunkt einer Villikation, eines Fronhofsverbandes innerhalb der königlichen Grundherrschaft, gewesen sein. Das Toponym „Hösel“ hat *-sel* für „Saal, Haus, Wohnung“ als primäres Grundwort; das Bestimmungswort ist „hoch“. Weitere mittelalterliche Ortsnamenbelege finden sich als *Hoysale* (1212/32) und *Hoyselt* (1337). Wir kommen auf Hösel zurück, wenn wir auf den Oberhof des Gerresheimer Frauenstifts am Ort in einem Urbar aus der Regierungszeit der Äbtissin Guda (1212-1232) eingehen.

Literatur: Die Bauinschrift ist ediert in: MÜLLER, W., Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters, Kallmünz 1975, Nr.3 und beschrieben und übersetzt bei: MILZ, J., PIETSCH, H., Duisburg im Mittelalter (= Quellen und Materialien zur Geschichte und Entwicklung der Stadt Duisburg, Bd.2), Duisburg 1986, S.30. Editionen der Urkunde König Lothars III. (1125-1137) liegen vor in: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. v. E. VON OTTENTHAL u. H. HIRSCH (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.8), 1927, Ndr München 1980, DLolll 17; BERGMANN, W., BUDDE, H., SPITZBART, G. (Bearb.), Urkundenbuch Duisburg, Bd.1: 904-1350 (= Duisburger Geschichtsquellen, Bd.8), Duisburg 1989, Nr.9. Zur oben genannten Forsturkunde König Heinrichs IV. vgl.: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und den angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.36ff. Zu Duisburg siehe dort und weiter zur Duisburger Stadtmauer: KUBACH, H.E., VERBEEK, A., Romanische Baukunst an Rhein und Maas. Katalog der vorromanischen und romanischen Denkmäler, Bd.1: A-K, Berlin 1976, S.226; MÜLLER, J., Zur Baugeschichte der Duisburger Stadtmauer am Innenhafen und am Springwall, in: KRAUSE, G. (Hg.), Stadtarchäologie in Duisburg 1980-1990 (= Duisburger Forschungen, Bd.38), Duisburg 1992, S.463-519. Der Name „Hösel“ wird erklärt in: DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1956, S.44, Höseler Geschichte nicht nur des Mittelalters ist schließlich aufgearbeitet in: VOLMERT, T., Hösel. Berichte, Dokumente, Bilder aus seiner tausendjährigen Geschichte, Ratingen 1980.

XIV. Schenkung von Ackerland in Lintorf (um 1145)

Nachfolgend betrachten wir eine lateinische Urkunde aus dem Bereich des (Düsseldorfer) Kaiserswerther Kanonikerstifts. Die undatierte Urkunde können wir auf Grund des Urkundenausstellers, des Kaiserswerther Propstes Anselm, in die Zeit um 1145 stellen.

Quelle: Güterschenkung an die Kaiserswerther Kanoniker (um 1145)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes amen. Ich Anselm, durch die Gnade Gottes Propst der heiligen Kaiserswerther Kirche. Wir wollen, dass den Söhnen der heili-

gen katholischen Mutter, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt wird, wie der Meister Werembold, durch den Geist der Frömmigkeit berührt, zehn Joch [Land], die gelegen sind in Lintorf, gekauft hat von seinem Bruder Rutger und der Kirche des seligen Suitbert übergeben hat für das Seelenheil seiner Nachkommen Joel und Beatrix unter der Bedingung, dass derselbe Rutger oder einer seiner Erben jährlich 9 Pfennige zum Fest Allerheiligen den dort Gott dienenden Brüdern zahlt. Derselbe Werembold bestimmte auch, dass von den vorgesagten Pfennigen der neunte Pfennig für die Bereitstellung von zwei kleinen Matten für die Kirche am Abend vor Allerheiligen dienen soll. Von denen wird die eine den Stehenden beim Altar des seligen Suitbert untergelegt, die andere aber dient dem stehenden Vorsänger in der Mitte des Chores. Für die übrigen acht Pfennige aber sollen vier Matten zum Vorabend [auf Allerheiligen] hin angeschafft und zu je zweien auf beiden Seiten des Chors platziert werden. Mit dieser Bestimmung ist verbunden, dass der Erbe nach dem Erben, der Nachfolger nach dem Nachfolger das besagte Land mit dem besagten jährlichen Zins so empfängt, dass er es ruhig besitzt und dass von den Brüdern des seligen Suitbert keine Besteuerung beim Empfang des Landes geschieht. Damit dies unveränderlich bestehen bleibt und durch dauerhafte Festigkeit bekräftigt wird, haben wir durch unseren Bann und mit dem Eindruck des Siegels der Kirche des seligen Suitbert dies unverletzbar gemacht, und wir haben dem zugestimmt mit der Zeugenschaft vieler frommer Männer, deren Namen unten aufgeführt sind: Dekan Gottschalk, Kellner Rupert, Marsilius, Arnold.

Edition: UB Kw 13; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Zins der zehn Joch (Acker-) Land in Lintorf diente also der alljährlichen Ausstattung der Kaiserswerther Suitbertuskirche mit Teppichen. Dabei sollen diese Matten, zwei kleine und vier große, bis zum Vorabend von Allerheiligen (1. November) beschafft und am Abend vor dem Festtag ausgelegt werden, sicher um die Kanoniker und den Vorsänger vor der Kälte des Winters zu schützen.

Die Urkunde hat zum Inhalt eine Stiftung für das Seelenheil von wohl verstorbenen Nachkommen des Magisters mit Namen Werembold. Das Schriftstück gibt Einblick in die innere Struktur der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft mit ihren abgestuften Kompetenzen. An der Spitze stand der Propst – Anselm wird noch zu 1140 genannt -, der die Aufsicht über die Kanoniker und die Güter des Stifts innehatte. Der Dekan als Stellvertreter des Propstes besaß (ursprünglich) die geistliche Leitung des Stifts, der Kellner war zuständig für die Beschaffung und Verteilung der stiftischen Einkünfte und Erträge, der – in der Urkunde nicht genannte – Thesaurar für die Beschaffung und Aufbewahrung der liturgischen Gegenstände und Gewänder. Ob wir den „Meister Werembold“ (*magister Weremboldus*) der Urkunde schließlich als einen Kaiserswerther Kanoniker und Scholaster, als Lehrer am Stift ansehen können, wie vermutet wurde, mag dahin gestellt bleiben. Aufgabe der Kanoniker war jedenfalls der gemeinsame Gottesdienst mit dem Chorgebet – deswegen die Teppiche im Kirchenchor – im Rahmen eines zunächst dem „gemeinsamen Leben“ (*vita communis*) verpflichteten Tages- und Jahresablaufs – deshalb das Abheben der Urkunde auf das gemeinsame Feiern beim Allerheiligenfest. Dass diese *vita communis* im Verlauf des Mittelalters allmählich verfiel, bemerken wir auch am Kaiserswerther Stift. Im späten Mittelalter lebten die Kaiserswerther Stiftsherrn, wie wir sie jetzt nennen können, in eigenen Häusern, hatten eigenes Vermögen sowie Stifts- und andere Präbenden und ließen sich häufig bei ihren gottesdienstlichen Verpflichtungen durch Vikare vertreten. Das Stift war eine Versorgungseinrichtung für Angehörige des niederen und hohen Adels geworden.

Für die Lintorfer Verhältnisse um die Mitte des 12. Jahrhunderts besagt unsere Urkunde nur so viel, dass die Familie Werembolds und Rutgers in Lintorf begütert gewesen war. Das Joch (*iugum*, Tagwerk) als Flächeneinheit für Ackerland mochte dann um die 50 Ar umfasst haben, 10 Joch Land machten ungefähr 5 Hektar aus.

Literatur: Die besprochene Quelle ist ediert bei: KELLETER, H. (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, Nr.13. Zur stiftischen Lebensweise allgemein siehe: Kanoniker, bearb. v. R. SCHIEFFER, in: LexMA, Bd.5: Hieramittel - Lukanien, 1991, Ndr Stuttgart-Weimar 1999, Sp.903f. Zum Leben in der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft siehe z.B.: WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.335f, zu den Ämtern siehe noch die Auflistung der Amtsträger bei: STICK, G., Das Kollegiatstift St. Suitberti zu Kaiserswerth (von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters), Diss. Bonn 1955, S.32-62, besonders zu Anselm und Werembold: S.36f, 47. Innerhalb unserer Reihe befassen sich noch mit Kaiserswerth: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VII. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. für die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft (29. Dezember 1071), in: Die Quecke 71 (2001), S.38ff und insbesondere: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XI. Vermehrung der Brotrationen für die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft (um 1100), in: Die Quecke 72 (2002), S.89-92.

Text aus: Die Quecke – Rater und Angerländer Heimatblätter 73 (2003), S.21-26